

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

A. Schutzbereich

I. Persönlicher Schutzbereich

→ Jede natürliche Person

→ Auch noch nicht Geborene

(P) Beginn

- M. I: Verschmelzung von Ei und Samenzelle
- H. M.: Nidation der Eizelle (14. Tag nach Empfängnis)

→ (P) Ende

- M. I: Bis zum Herztod
 - Endgültiges Versagen des Organismus
- H. M.: Bis zum Hirntod
 - Ausfall aller Hirnfunktionen
 - § 3 Abs. 2 Nr. 2 TPG

II. Sachlicher Schutzbereich

1. Leben (Alt. 1)

Körperliches Dasein (biologisch-physische Existenz)

(P) Negativ: Recht darauf, nicht zu leben?

- Lit.: ja, negative Freiheit wie bei anderen Grundrechten
- BVerfG: nein, sondern Art. 2 Abs. 1 GG
 - Recht auf menschenwürdiges Sterben: Art. 1 Abs. 1 GG
 - Recht auf selbstbestimmtes Sterben: Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

2. Körperliche Unversehrtheit (Alt. 2)

Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinn und im geistig-seelischen (psychologischen) Bereich

- Schutz vor Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität
 - Grdsl. auch durch Impfungen/Heilbehandlungen
- Schutz vor psychischen Krankheitszuständen
 - Nicht lediglich das Wohlbefinden

- *Negativ: Recht auf Krankheit (Recht, staatlich angeordnete Heilbehandlung abzulehnen auch wenn sie objektiv sinnvoll ist (aA: auch hier Art. 2 I i.V.m. 1 I GG)*
- *Abgr.: Inkaufnahme gesundheitlicher Risiken freiwilligen Verhaltens (Rauchen, Solarium) nur Art. 2 I GG)*

B. Eingriff

➤ Grundrechtsverzicht

- Kein Eingriff bei *Einwilligung*, wenn das Grundrecht in erster Linie der freien Persönlichkeitsentfaltung dient
 - ✓ Mit dem Willen des Grundrechtsberechtigten
 - ✓ Freiwilligkeit
 - ✓ Offenkundigkeit
- Keine Einwilligung möglich, *wenn es um den Kern oder den Wesensgehalt der körperlichen Unversehrtheit geht (Menschenwürdebezug)*

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Schrankenvorbehalt

- Einfacher Gesetzesvorbehalt: Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG: „*aufgrund eines Gesetzes*“
- **Wesentlichkeitslehre:** Parlamentsgesetz bei intensiven/ schwerwiegenden Eingriffen erforderlich

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage (Schranken-Schranken)

➔ Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG

➔ *Besondere Normen*

- **Art. 102 GG:** Verbot der Todesstrafe
- **Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG:** Verbot der Folter

➔ *Systematische* Nähe zur Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG

➔ *Historisch:* Reaktion auf die Verbrechen der nationalsozialistischen Zeit

➔ **Staatliche Schutzpflichten**

Verletzt, wenn Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen sind, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben (Untermaßverbot)

- Weiter Entscheidungsspielraum

III. [Verfassungsmäßigkeit der Anwendung]